

Soziales und Politik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **101 (2007)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der NFA setzt neue Rahmenbedingungen

Text: Mirjam Aebischer in *Integras News* von Oktober 2007

Mit der Umsetzung des NFA in den Kantonen gibt es auch im Zusammenhang mit der Ausbildung des Fachpersonals Neuerungen.

Die Sozialdirektorenkonferenz SODK hat an ihrer Jahresversammlung Mitte September 2007 den Bericht zur Erarbeitung eines Musterkonzeptes nach Artikel 10 IFEG mit seinen Empfehlungen über die berufliche Qualifikation von Betreuungspersonal von Sonderschulheimen erhalten. Die Frage, ob das IFEG auch für Sonderschuleinrichtungen gilt, ist von EDK und SODK noch nicht geklärt. Weil die SODK davon ausgeht, dass das IFEG subsidiär auch für Sonderschuleinrichtungen gilt, hat sie diese Einrichtungen in ihre Überlegungen zum Fachpersonal einbezogen. So wird verlangt, dass zwei Drittel des Betreuungspersonals eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen, sozialen oder pflegerischen Bereich haben oder in Ausbildung sind. Die Zweidrittelquote freut uns! Leider fehlt in dieser Beschreibung das Ausbildungsniveau. Heisst das nun, ein Sonderschulheim könnte künftig ausschliesslich Fachpersonen Betreuung anstellen - und die Empfehlung wäre eingehalten? Diese Frage darf nicht über die Finanzen geklärt werden, sondern muss mit qualitativen Vorgaben festgeschrieben werden.

In der für den 1. Januar 2008 revidierten Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen, IVSE - die von den Vereinbarungskantonen ebenfalls Mitte September genehmigt wurde - ist der bisherige Wortlaut zu lesen: Die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche richten sich nach den Bestimmungen des BJ. Beil aber die revidierten LSMV, die Verordnung über die Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug, auf den nächsten 1. Januar ebenfalls in Kraft treten soll, wurde in der IVSE der bisherige Text mit der Zweidrittelquote festgeschrieben. Eine Abweichung von dieser BJ-Norm ist möglich, wenn es um Kinder im Vorschulalter oder um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geht.

Im Rahmen der NFA-Umsetzung soll auch am kommenden 1. Januar die revidierte LSMV in Kraft treten. Wesentliches Merkmal darin ist die neue Abgeltungsart, die Pauschalierung. Im Vorschlag der Anhörung im Sommer 2007 wird die Quote für ausgebildetes Personal (ausschliesslich

Tertiärstufe) auf 75% angehoben. Die Begründung dafür liegt einerseits im Abbild der Realität - der Durchschnitt aller BJ-Einrichtungen liegt bei über 89% Personal auf Tertiärstufe - und andererseits im neuen Finanzierungssystem, wonach Einrichtungen nicht für ihr gut qualifiziertes Personal bestraft werden sollen. Die Pauschalierung bringt gleichzeitig eine Stärkung der Rolle des Kantons, weil das BJ die Beiträge künftig mit dem Kanton vereinbart. Der Kanton wird dann Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen abschliessen.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Text: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 2. November 2007 (leicht gekürzt) und NZZ vom 3. / 4. November 2007



Hintergrund des Systemwechsels

Die Plenarversammlung der kantonalen ErziehungsdirektorInnen hat am 25. Oktober 2007 eine neue „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“ (Sonderpädagogik-Konkordat) ohne Gegenstimme verabschiedet. Das Konkordat geht damit in die kantonalen Beitrittsverfahren.

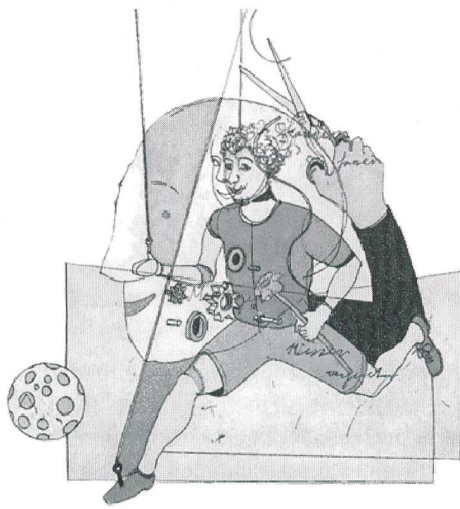
Die Schaffung dieses Konkordats ist eine Folge des NFA: am 28. November 2004 haben Stimmvolk und Kantone der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zugestimmt. Ab dem 1. Januar 2008 übernehmen die Kantone, die bereits heute einen Teil der Verantwortung tragen, die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen. Auf diesen Zeitpunkt hin werden verschiedene Bestimmungen im Invalidengesetz aufgehoben. Konsequenz: Die Invalidenversicherung zieht sich aus der Mitfinanzierung (2002 waren das 731 Millionen Franken) und aus dem Management der damit zusammenhängenden Massnahmen zurück.

Das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) war in den 1960er Jahren wichtig, um den Aufbau einer professionellen Betreuung und Schulung von behinderten und Jugendlichen zu unterstützen. Heute verfolgt die Sonderpädagogik - auch international - umfassendere und integrativere Ansätze als diese mit dem IV-Gesetz möglich sind. Die vorgesehene Aufgabenteilung bietet die Gelegenheit, die Organisation der Sonderpädagogik zu vereinfachen und zu rationalisieren. Den sich sehr unterschiedlich präsentierenden Bedürfnissen der Nutzniesser dieser Angebote wird damit gleichwohl weiterhin Rechnung getragen. Die Betroffenen dieser Angebote werden aber künftig in einem Bildungskontext und nicht mehr in einem Versicherungskontext betreut.

Aufgaben der EDK und Zusammenarbeit der Kantone

Die EDK koordiniert den Transfer der Aufgaben für die Altersgruppe ab Geburt bis 20 Jahre, die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) für Behinderte im Erwachsenenalter. Das neue Konkordat wird nicht einfach nur „die IV-Lektüre füllen“: Erstmals wird damit ein gesamtschweizerischer Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich geschaffen (Festlegung der Berechtigten und des Grundangebots); die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich dazu, diesen Rahmen in ihren kantonalen Konzepten zu berücksichtigen. Ein weiteres Kernstück des Konkordats ist die Entwicklung und Anwendung von gesamtschweizerischen Instrumenten in den Bereichen Terminologie, Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungsanbietern und einem standardisierten Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs. Das Verfahren betrifft die individuelle Abklärung in Fällen, bei denen intensive und lang dauernde Massnahmen („verstärkte Massnahmen“) notwendig sind.

Die „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonder-



pädagogik“ hat die Form eines rechtsverbindlichen Konkordates zwischen den Kantonen. Die Zusammenarbeit der Kantone im Rahmen der EDK basiert bereits heute auf einem Verbund von verschiedenen interkantonalen Vereinbarungen:

Das Schulkonkordat von 1970 bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb der EDK und regelt wichtige strukturelle Eckwerte. Es wird aktualisiert und erweitert durch die „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule“ (HarmoS-Konkordat), welche am 14. Juni 2007 von der EDK verabschiedet wurde und sich in den kantonalen Beitrittsverfahren befindet.

In den 1980er und 1990er Jahren abgeschlossene Konkordate ermöglichen die gesamtschweizerische Diplomanerkennung und die gesamtschweizerische Mobilität im nachobligatorischen Bildungsbe- reich.

Rechtswirksamkeit des neuen Konkordates

Über den Beitritt zu dem neuen Konkordat entscheidet das jeweilige kantonale Parlament, je nach Kanton auch das Stimmvolk resp. besteht ein fakultatives Referendum. Bis mindestens am 1. Januar 2011 läuft eine vom Bundesparlament beschlossene Übergangsfrist. Während dieser Zeit müssen die Kantone für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (d.h. für die heutigen IV-Versicherten) in Qualität und Umfang die Angebote gemäss heutiger IV-Gesetzgebung (in Kraft bis Ende 2007) gewährleisten.

Das Konkordat tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind, aufgrund der Übergangsfrist aber frühestens auf den 1. Januar 2011.

Was wird neu?

Die inhaltlichen Eckpfeiler des Konkordates sind wegweisend: So sollen künftig prioritär integrative statt separierende Massnahmen für schulisch Behinderte zur Norm

werden – was indes wohl nicht weniger Kosten auslösen dürfte. Zudem werden alle sonderpädagogischen Aufgaben - ausser die medizinischen - in den Status eines Bildungsauftrags erhoben. Dies bringt die Abkehr von der eher defizitorientierten Optik hin zur fördernden Lebensplanung der betroffenen Jugendlichen. Der heilpädagogische „Service public“ soll Frühziehung, Logopädie, Psychomotorik sowie sonderpädagogische Massnahmen in Regelschulen und Tagesstrukturen umfassen. Konkret soll das neue Konkordat über drei Instrumente realisiert werden, zwei davon sind bereits verabschiedet: eine einheitliche Terminologie sowie einheitliche Qualitätsvorgaben für die Leistungsanbieter. Die Arbeiten für ein standardisiertes Abklärungsverfahren sollen bis 2009 vorliegen.

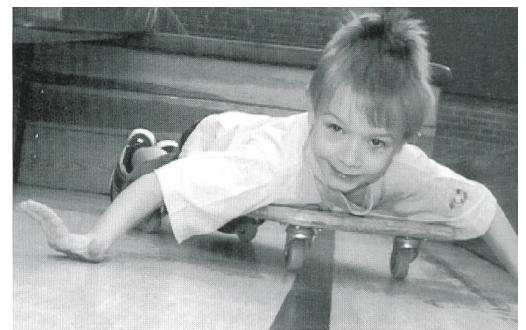
Bis 2011 muss jeder Kanton ein Sonderschulkonzept entwickeln. Die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich dabei zur Einhaltung der nachfolgenden Rahmenvorgaben:

- Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört neu zum Bildungsauftrag der Volksschule.
- Die Unterscheidung zwischen IV-Versicherten und Nicht-IV-Versicherten entfällt.
- Nach Möglichkeit sollen im sonderpädagogischen Bereich integrierende Massnahmen den separierenden vorgezogen werden (unter Beachtung der Verhältnismässigkeit), gemäss der Vorgabe im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes von 2004.
- Das Recht auf Unentgeltlichkeit ist - wie bei der obligatorischen Schule - gewährleistet.
- Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess zur Anordnung der Massnahmen einbezogen.

Alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen (ab Geburt bis vollendetem 20. Altersjahr) mit besonderem Bildungsbedarf haben ein Anrecht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen.

Sonderpädagogisches Grundangebot

In der Vereinbarung wird das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich festgelegt, das jeder Vereinbarungskanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss. Dieses Angebot umfasst die aktuellen Leistungen und beinhaltet einerseits Beratung und



Unterstützung, heilpädagogische Frühziehung, Logopädie und Psychomotorik, andererseits sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder Sonderschule. Hinzu kommt bedarfsweise die Möglichkeit einer Betreuung in Tagesstrukturen oder in einer stationären Unterbringung (Internat) in einer sonderpädagogischen Einrichtung. Die Kantone organisieren im Weiteren die notwendigen Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zur Schule oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können. Angebote wie Nachhilfeunterricht, Stützkurse oder Ähnliches sind nicht Teil dieser Vereinbarung. Ebenso gehören medizinisch-therapeutische Massnahmen nicht dazu; diese werden weiterhin von der IV abgedeckt.

Verstärkte Massnahmen

Für die meisten Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf werden angemessene Massnahmen im Rahmen der heilpädagogischen Frühziehung (im familiären Kontext) oder der Regelschule während der obligatorischen Schulzeit erfolgen können. Erweisen sich diese als nicht oder nicht mehr genügend, können von der zuständigen Schulbehörde - nach Durchführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs - verstärkte Massnahmen angeordnet werden. Dieses Verfahren umfasst eine detaillierte Gesamtanalyse, sammelt und ergänzt gegebenenfalls alle vorliegenden Diagnosen, und garantiert Neutralität und Objektivität gegenüber den Leistungsanbietern, die für die Durchführung der Massnahmen zuständig sind. Die Erziehungsberechtigten werden in das Verfahren einbezogen. Der abschliessende Entscheid über die Anordnung der verstärkten Massnahme liegt bei der zuständigen kantonalen Behörde und unterliegt dem administrativen Rekursrecht. Die Richtigkeit der Massnahmen muss anschliessend regelmässig überprüft werden.

Ausserkantonale Angebote

Viele Kantone können aufgrund ihrer Grösse nicht alle Angebote selber führen. Die ausserkantonale Unterbringung in Son-

derschulen oder besonderen Einrichtungen wird in der „Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen“ (IVSE) der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) geregelt. Diese Vereinbarung ist 2006 in Kraft getreten

Ohrfeigen als Erziehungsmittel und Kinderrechtskonvention

Text: Jessica Pfister ist .ch vom 31. Oktober 2007

Die Mehrheit der Schweizer ist für Ohrfeigen als Erziehungsmittel. Schläge sind zwar hierzulande gesetzlich nicht verboten, die Schweiz verstösst damit aber gegen die Uno-Kinderrechtskonvention. Diese Problematik ist auch ein Thema der 10. Schweizerischen Kinderrechtskonferenz, die am 31. Oktober 2007 begonnen hat. Eine Forderung der Kinderschützer: Ein Gesetz, das Kinder vor jeglicher Körperstrafe schützt. „Auch eine Ohrfeige oder ein Klaps sind



heute nicht mehr zeitgemäss und sind zu verhindern“, sagt Andrea Hauri vom Kinderschutz Schweiz. Gleicher Meinung ist Ruth-Gaby Vermot-Mangold (SP, Bern). „Jede Ohrfeige ist eine zuviel“, sagt sie. Mit ihrer Initiative „verbesserter Schutz für Kinder vor Gewalt“ will sie das Ohrfeigenverbot im Zivilgesetzbuch verankern. „Die Eltern wissen damit, das Schlagen unzulässig ist und sie suchen nach anderen Möglichkeiten, den Konflikt zu lösen“, sagt Vermot. In 16 europäischen Ländern bestehen bereits entsprechende Kinderschutzesetze. Dort haben laut Vermot die Körperstrafen abgenommen.

Ein erster Schritt für das Verbot in der Schweiz ist getan: Die Rechtskommission des Nationalrates hat kürzlich die Vermot-Initiative befürwortet - wenn auch nur sehr knapp. Jetzt muss der Nationalrat darüber befinden. Mit dem Ohrfeigenverbot alleine ist es nicht getan: Kinderschützerin Andrea Hauri sieht noch mehr Handlungsbedarf: „Die Schweiz hält sich in vielen Punkten

nicht an die Konvention.“ Zum Beispiel bei Scheidungen: „Hier hörten die Richter die Kinder erst in einem von zehn Fällen an.“ Was sich seit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz vor 10 Jahren tatsächlich geändert hat, überprüft die Schweizerische Kinderkonferenz vom 31. Oktober 2007 bis 3. November 2007.

Kanton Zürich gestaltet Bahnhöfe behindertengerecht

Text: .ch vom 23. Oktober 2007

Viele S-Bahn-Stationen sind nicht behindertengerecht. Das will der Kanton ändern und investiert 32 Millionen Franken.

Rollstuhlfahrer haben heute oftmals keine Chance im Zürcher S-Bahn-Netz: An vielen Bahn- und Tramstationen können sie nicht selbständig in den Zug einsteigen, weil sie dazu eine Stufe überwinden müssten - sogar bei Niederflurzügen. Das will der Kantonsrat nun ändern: Am 22. Oktober 2007 hat er einstimmig 32 Millionen Franken für höhere Perrons an Tram- und S-Bahnstationen bewilligt. „Mit dem Geld sollen zusätzliche 42 S-Bahnstationen und 22 Tramhaltestellen angepasst werden“, sagte Volkswirtschaftsdirektorin SVP-Rita-Fuhrer.

Ziel ist es, bis 2014 die Hälfte aller Bus- und Tramhaltestellen behindertengerecht umzubauen. Bei den S-Bahnstationen sollen es sogar drei Viertel sein. Diese Massnahmen sind jedoch nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Denn mit den 32 Millionen können nur die Perrons der Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn, der Forchbahn, der Südostbahn sowie der Bremgarten-Dietikon-Bahn umgebaut werden. Für die S-Bahnstationen der SBB ist jedoch der Bund zuständig - und dieser hat sich eine Frist bis 2024 gesetzt. „Nur wenn an Bahnhöfen sowieso Umbauten anstehen, werden sie behindertengerecht gestaltet“, sagte SBB-Mediensprecherin Michèle Bamert. SP und Grüne kritisierten dieses Vorgehen im Rat: Der Bund setze lieber auf glamouröse Tunneldurchstiche statt auf die Gleichstellung der Behinderten. Die Perronumbauten machen jedoch nur Sinn, wenn zusätzliche Niederflurzüge verkehren. Darum erneuert der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) zurzeit sein Rollmaterial. Bis 2014 sollen alle S-Bahnen und jedes zweite Tram Niederflureinstiege haben.

«In Kürze»

Hörgeräte sollen billiger werden

Das Bundesamt für Sozialversicherungen schreibt Hörgeräte künftig im Wettbewerb aus. Damit können Kosten in der AHV und IV gespart werden. In England beispielsweise beträgt der Durchschnittspreis der von den Versicherungen bezahlten Geräte nur einen Zehntel des Schweizer Durchschnitts. Auch die Dienstleistungen der Akustiker und Aerzte sollen später überprüft werden. Mit Befriedigung hat die Finanzdelegation des Parlaments von diesem Schritt gegen überhöhte Preise Kenntnis genommen.

AHV- und IV-Kasse soll aufgeteilt werden

Die Invalidenversicherung (IV) soll einen eigenen Ausgleichsfonds erhalten. Die Sozialkommission des Ständerates ist auf einen entsprechenden Gesetzesentwurf eingetreten. Heute höhlt die schwer defizitäre und hoch verschuldete IV zusehends den Ausgleichsfonds der AHV aus. Mit getrennten Fonds möchte die Ständeratskommission nun Transparenz schaffen und gleichzeitig die Schuldsituation bereinigen. Der bei der Verwaltung bestellte Entwurf sieht vor, die Schuld der IV von über 9 Milliarden Franken beim AHV-Ausgleichsfonds zu überweisen. Vor dem definitiven Entscheid am 9. November 2007 erwartet die SGK noch Präzisierungen. Einig ist sich die Kommission darin, dass es zur Tilgung der IV-Schuld eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer braucht. Im Nationalrat war eine MwSt-Erhöhung im März nach taktischem Hin und Her gescheitert, weil der Rat auf eine Befristung verzichtet hatte.

Anhebung des versicherten Verdienstes

Ab 1. Januar 2008 wird der höchstversicherte Verdienst von heute Fr. 106'800 auf Fr. 126'000 angehoben. Dieser Höchstbetrag gilt sowohl bei der Berechnung des Taggeldes der Unfallversicherung, als auch bei der Berechnung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie bei den Taggeldern der Invalidenversicherung.

Erektionshilfen können taub machen

Gemäss der amerikanischen Arzneimittel-Zulassungsbehörde können die Erektionshilfen Viagra, Cialis und Levitra in Einzelfällen zu Hörstörungen führen.



Kontaktparty für Menschen mit Behinderung

Text: Paula Lanfranchi im Tages-Anzeiger vom 12. November 2007

Neue Leute kennen zu lernen, fällt behinderten Menschen oft schwer. Die Kontaktparty im „Schweighof“ in Zürich ist eine gute Gelegenheit.

Draussen zerrt der Wind die letzten Blätter von den Bäumen. Drinnen, im Restaurant Schweighof, ist hell und warm. Mehrere Dutzend Menschen stauen sich an diesem Samstagabend beim Eingang zum grossen Saal. Junge, Aeltere, Dicke, Dünne. Einige sitzen im Rollstuhl, jemand benützt einen Blindenstock. Auch einer in Hiphop-Kluft ist da. Alle sind voller Vorfriede. Und etliche ziemlich laut. „Kurt, du Schlitzohr, wie geht's?“, sagt einer und begleitet seine Frage mit einem kräftigen Handschlag. Aber es gibt auch die Leisen. Sie sitzen bereits an den mit roten Herzchen geschmückten Tischen. Viele kennen sich. Man lebt im gleichen Heim, arbeitet in derselben Werkstatt. Da ist es schwierig, neue Leute kennen zu lernen. Aber wichtig, besonders für die Jüngerer.

Das haben Institutionen wie pro infirmis, Zürliwerk und die Stiftung Brühlgut erkannt. Seit 1993 organisieren sie in Zürich und Winterthur jedes Jahr eine Kontaktparty für Menschen mit vorwiegend geistiger Behinderung. Und die Sehnsucht nach Zusammensein ist gross; jedes Mal kommen, wie an diesem Abend, rund hundert Behinderte aus dem ganzen Kanton Zürich. Pedro* ist zum ersten Mal da. Nervös zieht er an seiner Zigarette. Er ist 40. Packt in einer geschützten Werkstatt Mailings ein und lebt in einem Wohnheim. „Ich suche meine Traumfrau“, sagt er ohne Wenn und Aber. Sie sollte die gleichen Eigenschaften haben wie er: Nicht grösser als einsechzig, mittelschlank, gepflegt. Und grüne Augen sollte sie haben.

Es ist halb sieben. Noch bevor das Abendessen serviert wird, hüpfen die ersten Tanzfüßli zu „By the Rivers of Babilon“ über die

Tanzfläche. Die DJs Daniel und Adrian legen auf. Die Stimmung ist ausgelassen, auch Leute im Rollstuhl tun mit. Nach dem Essen wird die Kontaktecke eröffnet. Ole schießt hier Erinnerungsföteli für die neuen Pärli. Eine Helferin notiert ihnen die Adresse des Partners auf einen Zettel, in der Hoffnung, dass ihre Betreuerinnen die zarten Beziehungen ein wenig begleiten.

Melanie, 26, hat eigene Zettel vorbereitet, mit roten Herzli. Und bereits steht ein Name darauf. Stefan. Melanies Augen strahlen: „Ein schöner Mann!“ Tatsächlich, Stefan ist 32 Jahre alt, lebt in einer eigenen Wohnung und sieht toll aus. Aber das erleichtert seinen Alltag in der geschützten Werkstatt nicht. Eine Ex-Freundin habe ihn dort schlecht gemacht, erzählt Stefan. Er sei sehr traurig gewesen. Da habe ihm ein Kollege von der Kontaktparty erzählt.

Verliebt? Melanie gibt sich vorsichtig; zuerst wollen sie „einfach Kollegen sein“. Diese Zurückhaltung ist nicht ungewöhnlich, denn laut Fachleuten sind Zärtlichkeit und Kuschneln für die meisten Menschen mit geistiger Behinderung viel wichtiger als Sex. Die beiden DJs heizen mächtig ein. Nur einer kurvt unglücklich mit seinem Elektrorollstuhl umher: Daniel. Es sei halt, sagt er, wieder mal ein Anlass für geistig Behinderte. Und das ist Daniel nicht. Er hat eine Störung des zentralen Nervensystems, die seine Glieder verkrampft und ihn nur mit Mühe sprechen lässt. Dabei hätte er so viel zu sagen.

Es ist halb zehn. Und Pedro hat seine Traumfrau gefunden. Katja. Sie habe wunderschöne Augen, sie hätten sich geküsst und die Adressen ausgetauscht. Katja drückt Pedros Hand. Ihre Augen blitzen. Sie weiss, dass sie eine Schönheit ist. Das Thema Grösse hat sich für das Paar auf eine spezielle Art gelöst: Seit Katja mit sechs einen Autounfall erlitt, sitzt sie im Rollstuhl. Trotzdem, erzählen ihre Eltern, habe sie immer einen Freund gehabt. Aber, wie so viele andere Behinderte, nie etwas Dauerhaftes. Es ist zehn Uhr, Zeit zum Abschiednehmen. Es geht rasch, die Heimbusse warten. Es sei einmal mehr ein guter Anlass geworden, bilanziert Ingrid Brenner von pro infirmis. „Über hundert Leute. Und keine Belästigungen, keine Gewalt. Wo gibt es das sonst noch?“

*Alle Namen geändert

Um die Kontaktchancen geistig Behinderter zu fördern, führt pro infirmis auch Kurse durch. www.bildungsclub.ch, Telefon 044 299 44 36 (Dienstag und Donnerstag)

Der Weihnachts

Der Weihnachtsbaum veränderte sich im Laufe der Zeit stark. Doch warum werden Kugeln, Glocken und Nüsse angehängt?



Im 15. Jahrhundert wurde erstmals zur Weihnachtszeit ein Baum mit Äpfeln, Birnen, Oblaten, Lebkuchen, Flittergold, gefärbten Nüssen und Papierschnuck behängt. Erst 1708 wurden Kerzen an einem Weihnachtsbaum erwähnt. 1754 berichtete eine Berliner Zeitschrift, dass manche Leute grüne Fichten in die Stube stellten, die sie mit vergoldeten Erdäpfeln schmückten. 1815 beginnt im deutschsprachigen Raum die kulturgeschichtliche Epoche des Biedermeiers, in der das Weihnachtsfest seine Bedeutung als Familienfest gewinnt. Noch werden vor allem Süßigkeiten an den Baum gehängt. Allmählich setzen sich aber auch andere kleine Schmuckobjekte und Spielsachen durch. Um 1831 scheint es die ältesten, noch winzigen Objekte gegeben zu haben, die an Weihnachtskugeln erinnern. 1870 wird erstmals Christbaumschmuck industriell gefertigt. Ab 1900 verbreitet sich der Weihnachtsbaum in der christlichen Welt. Es entstehen verschiedene Christbaum-Moden, die den Zeitgeist widerspiegeln. Auch in öffentlichen Räumen und im Freien werden Weihnachtsbäume aufgestellt. Sie sind auch öfters in den Kirchen zu sehen.

Symbol der Vollkommenheit

Weihnachtsbaumschmuck ist vielfältig. Nachfolgend werden einige der am häufigsten genutzten Dekorationen aufgeführt und ihre Symbolik erklärt. Äpfel am Weihnachtsbaum, in welcher Form auch immer, erinnern an die Äpfel im Paradies und das Paradiesische am Weihnachtsfest. Die Christbaumkugeln stehen in enger Beziehung zur Apfelsymbolik. Die Kugel gilt als absolut perfekte Form und steht daher für Vollkommenheit und Göttlichkeit.

Fruchtbarkeitssymbole

Nüsse können mit Natur, Herbst und Fruchtbarkeit verbunden werden. Tannzapfen sind